

Schulzeitverkürzung und Schüleraustausch

Mit der Schulzeitverkürzung und der Einführung des „Abiturs in 12 Jahren“ (G 8) geht derzeit noch eine Reihe von Verunsicherungen in der Öffentlichkeit einher. Ist ein Schuljahr im Ausland weiterhin sinnvoll? Wann wäre der richtige Zeitpunkt dafür? AJA möchte diese Unsicherheit verringern und über die bestehenden Möglichkeiten informieren, ein Schuljahr im Ausland zu verwirklichen.

Auch im 13-jährigen Bildungsgang zum Abitur ist ein Auslandsaufenthalt in der gymnasialen Oberstufe weiterhin möglich. Dabei gelten ebenfalls die hier genannten Grundsätze.

Warum ein ganzes Schuljahr im Ausland?

Kulturen funktionieren in Jahreszyklen.

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, den einjährigen Zyklus der Kultur ihres Gastlandes vollständig miterleben. Dies sind zum Beispiel alle Feste, Feiertage und Traditionen. Auf diese Weise tauchen sie in die fremde Kultur ein und erfahren diese von innen heraus. Wenn besonders in der zweiten Hälfte des Jahres Sprachbarrieren überwunden, das Einleben in der Gastfamilie und im Land abgeschlossen und Freundschaften aufgebaut sind, kann sich ein vertieftes Verständnis für das Fremde entwickeln.

Ein Schuljahr im Ausland während der Schulzeit bietet besondere Chancen.

Persönliche Erfahrungen in einem anderen Land haben – besonders während der Zeit des Erwachsenwerdens – nachhaltige Wirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung und fördern interkulturelle und soziale Kompetenzen wie Flexibilität, Reflexionsfähigkeit, Selbständigkeit, Offenheit und Verständnis.

Während der Schulzeit sind die Jugendlichen alt genug, um eigene Wertvorstellungen zu reflektieren und sich der eigenen Identität bewusst zu werden. Gleichzeitig sind sie jung genug, um sich durch die nötige Offenheit und Flexibilität dem Leben in der anderen Kultur anzupassen und in der Gastfamilie integrieren zu können. So lernen sie, Situationen aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten.

Die Jugendlichen lernen während eines ganzen Jahres zudem eine Fremdsprache fließend zu sprechen.

Informationen und Kontakt

AJA ist der Dachverband gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen in Deutschland. Gestützt auf ehrenamtliches Engagement führen die AJA-Organisationen weltweit langfristige, bildungsorientierte Schüleraustauschprogramme durch. Mit ihrer Arbeit möchten sie interkulturelles Lernen, Verständigung, Eigenverantwortlichkeit, Toleranz und Respekt für andere Lebensweisen fördern und damit einen Beitrag zur Demokratie- und Friedenserziehung leisten. Die Qualität und das Profil der AJA-Organisationen sind gekennzeichnet durch Auswahl und Betreuung aller Teilnehmer, Internationalen Austausch (zur Zeit in über 60 Ländern), Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit sowie Transparenz bei Kosten und Leistungen. Die Organisationen fördern jährlich 1/3 aller Programmteilnehmer mit Teil- und Vollstipendien, um auch denjenigen ein Austauschjahr zu ermöglichen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Weitere Informationen zur Anerkennung von Auslandsschuljahren und zu den Austauschorganisationen: www.aja-org.de



AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.

Friedensallee 48, 22765 Hamburg
+49 (0)40 399 22 20
info-germany@afs.org



Deutsches Youth For Understanding Komitee e.V.

Oberaltenallee 6, 22081 Hamburg
+49 (0)40 227 00 20
info@yfu.de



Experiment e.V.

Gluckstraße 1, 53115 Bonn
+49 (0)228 95 72 20
info@experiment-ev.de



Open Door International e.V.

Thürmchenswall 69, 50668 Köln
+49 (0)221 60 60 85 50
info@opendoorinternational.de



Partnership International e.V.

Hansaring 85, 50670 Köln
+49 (0)221 913 97 33
office@partnership.de



Rotary Jugenddienst Deutschland e.V.

Raboisen 30 – Rotary Verlag
20095 Hamburg
info@rotary-jd.de

Anerkennung eines Auslandsschuljahres auf die Schulzeit in Niedersachsen

→ Informationen für Schülerinnen und Schüler
sowie für Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen



**Niedersächsisches
Kultusministerium**



AJA Arbeitskreis gemeinnütziger
Jugendaustauschorganisationen

Möglichkeiten für ein Schuljahr im Ausland

Auslandsschuljahr mit Anrechnung auf den Bildungsgang:

Im Regelfall sieht Niedersachsen keine Anrechnung vor, dennoch bestehen im 12-jährigen Bildungsgang diese Ausnahmeregelungen:

- Austauschjahr in der 10. Klasse: Zusicherung der Anrechnung vor Antritt des Auslandsschuljahres. Durch Klassenkonferenzbeschluss wird am Ende der 9. Klasse für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler bei mindestens guten Leistungen die Möglichkeit zum Überspringen der Klasse 10 festgestellt. Nach der Rückkehr aus dem Ausland, erfolgt der Eintritt in die 11. Klasse.
- Austauschjahr in Klasse 10 oder in 10/2 und 11/1 oder halbjähriger Austausch in 10/2: Antrag auf Anrechnung nach dem Auslandsschuljahr. In besonders begründeten Einzelfällen kann bei motivierten und leistungsstarken Schülerinnen und Schülern die Schule bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde einen Antrag auf Anrechnung der im Ausland erbrachten schulischen Leistungen stellen. Die Behörde prüft, ob die Gleichwertigkeit der Leistungen vorliegt und kann den Eintritt in die 11. Klasse bzw. in das zweite Halbjahr der 11. Klasse zulassen.
- Halbjähriger Schüleraustausch in 11/1: Nach der Rückkehr von dem Auslandsschulbesuch prüft die Schule, ob die im Ausland erbrachten schulischen Leistungen angerechnet werden können. Ist dies der Fall, erfolgt der Eintritt in das zweite Halbjahr der 11. Klasse.

(Bewerbung bei den Austauschorganisationen Ende der 8. Klasse/Anfang der 9. Klasse bzw. in der 9. Klasse).

Auslandsschuljahr ohne Anrechnung auf den Bildungsgang:

- Ein eingeschobenes Schuljahr im Ausland ist als Regelfall jederzeit möglich. In diesem Falle gehen Schülerinnen und Schüler insgesamt 13 Jahre zur Schule.

Weiterführende Informationen, auch über einen halbjährigen Austausch während 10/1, finden Sie im „Merkblatt Auslandsschulbesuch“ des Niedersächsischen Kultusministeriums, www.mk.niedersachsen.de, unter Schule → unsere Schulen → allgemeinbildende Schulen → Gymnasium: unter allgemeine Hinweise.

Die rechtliche Lage in Niedersachsen

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

[vom 17. Februar 2005, zuletzt geändert am 17. Mai 2010]

§ 4 Schulbesuch im Ausland

„(1) Die Zeiten eines regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuchs im Ausland werden auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet, jedoch nicht zulasten der Schülerin oder des Schülers.

(2) ¹Bei einem Schulbesuch im Ausland erbrachte Leistungen können bei einem zwölfjährigen Bildungsgang auf die in der Einführungs- oder der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zu erbringenden Leistungen im Regelfall nicht angerechnet werden. (...) ²Ausnahmsweise kann die Schule auf Antrag Unterrichtsleistungen, die an einer sonstigen ausländischen Schule erbracht worden sind, anrechnen, wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht ist.

(3) ¹Die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann in einem dreizehnjährigen Bildungsgang auf Antrag verkürzt werden, soweit die Schülerin oder der Schüler einen regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuch im Ausland nachweist. ²Wird die Einführungsphase wegen eines Schulbesuchs nach Satz 1 ganz erlassen oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.

(4) Im Fall der Anrechnung nach Absatz 2 oder der Verkürzung nach Absatz 3 kann die Schule unter Berücksichtigung des Schulbesuchs im Ausland bei der Wahl der Prüfungsfächer und hinsichtlich der Belegungsverpflichtungen Ausnahmen von den Anforderungen zulassen, die sich auf den Unterrichtsbesuch in der Einführungsphase beziehen.

(5) Wer nach dem Besuch einer ausländischen Schule in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen wird, kann seine Belegungsverpflichtungen in Fremdsprachen in einer abweichenden Weise erfüllen, wenn dies aufgrund des bisherigen Schulbesuchs erforderlich ist.“

So steht die Kultusministerkonferenz zum Schüleraustausch

Am 2. Juni 2006 verabschiedete die Kultusministerkonferenz die für das Abitur in 12 Jahren gültige Vereinbarung zur gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufen 10 bis 12). Der Beschluss sieht vor, dass Auslandsaufenthalte während der Schulzeit in der Oberstufe bis zur Gesamtdauer eines Jahres auf den Bildungsgang angerechnet werden können, wenn entsprechende Leistungen nachgewiesen werden und die erfolgreiche Fortsetzung des Bildungsgangs zu erwarten ist.

Die einzelnen Bundesländer haben entsprechende Versetzungsrichtlinien erlassen. Vor diesem Hintergrund gelten für Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen die hier dargelegten Anrechnungsregelungen.

Empfehlungen des Niedersächsischen Kultusministeriums und des AJA

Das Niedersächsische Kultusministerium und AJA empfehlen allen Schülerinnen und Schüler und ihren Eltern, sich frühzeitig vor dem Auslandsaufenthalt mit der jeweiligen Schulleitung in Verbindung zu setzen, um die verschiedenen Möglichkeiten und Voraussetzungen für ein Schuljahr im Ausland zu diskutieren.

Unabhängig von einer Anerkennung schulischer Leistungen in Deutschland wirkt das Austauschjahr nachhaltig auf die Persönlichkeitsentwicklung. Die hinzu gewonnenen Fähigkeiten wie Fremdsprachenkenntnisse oder interkulturelle und soziale Kompetenzen sind wichtige Schlüsselqualifikationen für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen unserer Zeit. Darum ist auch ein eingeschobenes Auslandsschuljahr ein Gewinn für den weiteren Lebensweg.

Bei weiteren Fragen stehen das Ministerium sowie AJA und seine Mitgliedsorganisationen gern zur Verfügung. Am wichtigsten ist jedoch die Beratung an der eigenen Schule. Hier können sich die Schülerinnen und Schüler an ihre Tutorin oder ihren Tutor wenden.

